

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 306/06 B

L 22 R 1457/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 RA 4020/03 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 15.5.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente auch für die Zeit vor dem 1.5.1999, dh ab 1.1.1992, unter Berücksichtigung einer Anrechnungszeit vom 1.5.1985 bis 31.12.1985 und unter Vornahme der Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlungsbetrags nach dem so genannten Dynamisierungsmodus Ost verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in mehrfacher Hinsicht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht der Klägerin wirft der Rechtsstreit zunächst folgende Rechtsfrage auf: "Welche Anforderungen sind an die Auslegung eines Prozessvergleichs zu stellen, mit dem ein Rechtsstreit beendet wurde, in dem ein Bestandsrentner zum 31.12.1991 aus dem Beitrittsgebiet Ansprüche aus einem Zusatzversorgungssystem gemäß Anlage 1 AAÜG mit Wirkung ab 01.01.1992 gegenüber der damaligen BfA vor dem Erlass der einschlägigen BVerfG-Urteile vom 28.04.1999 gerichtlich geltend gemacht hat, wenn sich die Beklagte in dem Vergleich verpflichtete, dem Kläger für den Fall einen günstigeren Bescheid zu erteilen, dass sich aus seiner Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem weitere Versorgungsleistungen in Folge einer Gesetzesänderung oder nach einer Entscheidung des BSozG, des BVerfG oder des



EuGH ergeben sollten, und in diesem Fall die Frist des § 44 Abs. 4 SGB X außer Acht zu lassen."

- 6 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat oder ob sich die Frage nicht nur auf ihren vom LSG entschiedenen Einzelfall bezieht. Aber selbst wenn man die eigentliche Fragestellung darin sieht, dass zu klären sei, nach welchen Auslegungsgrundsätzen im Streitfall der Inhalt bzw die Reichweite eines Prozessvergleichs zu ermitteln sei (*vgl hierzu die Ausführungen der Klägerin auf S 4 der Beschwerdebegründung*), so ist die Klärungsbedürftigkeit der so formulierten Rechtsfrage nicht dargetan. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 7 Das Vorbringen der Klägerin zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage, im Zuständigkeitsbereich des LSG herrsche über diese Frage Unklarheit, ist für sich nicht geeignet, die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darzulegen. Zum einen ergibt sich aus dem Umstand, dass einzelne Gerichte in der Anwendung von Auslegungsregeln unsicher sind, nicht bereits ein grundsätzlicher Klärungsbedarf durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Zum anderen bleibt die Klägerin den Nachweis für die behauptete Unsicherheit schuldig. Darüber hinaus ist es ein Widerspruch, wenn sie einerseits angibt, dass es höchstrichterliche Rechtsprechung (des BSG) zur Auslegung von Prozessvergleichen der genannten Art nicht gebe, aber andererseits ausführt, das LSG habe bei der Ermittlung des Vergleichsinhalts "allgemein anerkannte Auslegungsregeln verletzt". Denn die angebliche Anerkennung kann nur dann "allgemein" sein, wenn sie sich zumindest auch auf Rechtsprechung des BSG oder der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes stützt, die infolgedessen hätte aufgefunden und genannt werden müssen. Die Rüge der Klägerin erschöpft sich letztlich darin, dass sie die vom LSG vorgenommene Auslegung für fehlerhaft hält und hierin eine Verletzung der §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch sieht. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 8 Die Entscheidungserheblichkeit der weiteren in der Beschwerdebegründung als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Rechtsfragen hängt nach der eigenen Darstellung der Klägerin davon ab, dass der Senat im angestrebten Revisionsverfahren hinsichtlich des Inhalts des Prozessvergleichs zu einem anderen Ergebnis kommt als das LSG und die Sache deshalb an



dieses Gericht zurückverweist. Danach haben die weiteren Grundsatzrügen keine eigenständige Bedeutung für die Zulassung der Revision, sodass darauf nicht näher einzugehen ist, nachdem die Beschwerde mit ihrem Hauptanliegen keinen Erfolg hat. Rein vorsorglich weist der Senat dennoch darauf hin, dass die Klärungsbedürftigkeit auch der weiteren Rechtsfragen nicht ausreichend dargelegt ist, weil die Klägerin die vorhandene Rechtsprechung nicht daraufhin überprüft hat, inwiefern die aufgeworfenen Fragen wirklich unentschieden geblieben sind.

- 9 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

